

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Infolge des gesetzlichen Auftrags aus dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) gemäß § 87 Absatz 2a Satz 8 SGB V, wonach in die Überprüfung des EBM nach Absatz 2 Satz 2 auch einzubeziehen ist, in welchem Umfang delegationsfähige Leistungen durch Personen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 qualifiziert erbracht und angemessen vergütet werden können, hat der Bewertungsausschuss eine Anpassung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen.

Mit dem Beschluss in seiner 376. Sitzung hat der Bewertungsausschuss ein neues Kapitel 38 für delegierbare Hausbesuche durch nichtärztliche Praxismitarbeiter bzw. durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten in der Häuslichkeit der Patienten bzw. in Alten- oder Pflegeheimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen in den EBM aufgenommen. Die Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 wurden für das Aufsuchen eines Patienten bzw. das Aufsuchen eines weiteren Patienten durch nichtärztliche Praxismitarbeiter in den EBM aufgenommen.

Die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 wurden als Zuschläge zu den Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 für qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten für das Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in Alten- oder Pflegeheimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen eingeführt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Kapitel 38 um die Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 ergänzt, die als Zuschläge zu den

Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 für das Aufsuchen eines Patienten bzw. eines weiteren Patienten in der Häuslichkeit durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten von bestimmten fachärztlich tätigen Vertragsärzten berechnet werden können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.